

Die Korporation der Freiburger Schule

Autor(en): **Felder, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **20 (1934)**

Heft 19

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-540533>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Korporation der Freiburger Schule

Seit bald einem Jahre beschäftigen wir uns intensiv mit dem Korporationsgedanken. Die Regierung des Kantons Freiburg hat schon im Herbst 1933 dem Grossen Rate einen Gesetzesentwurf unterbreitet, um den Korporationen ein gesetzliches Statut zu geben. Nachdem einige Kanten abgeschliffen waren, begann der Grosse Rat mit der Beratung des Gesetzes und genehmigte es im Mai 1934 in dritter Lesung.

Gewisse Kreise, insbesondere im freisinigen Lager, konnten sich mit diesem neuen Gesetze nicht befreunden und beschlossen, das Referendum zu ergreifen. So wäre sehr wahrscheinlich noch im Herbst 1934 eine Abstimmung notwendig gewesen. Im Interesse des Parteifriedens zur Zeit des Eidg. Schützenfestes hat deshalb die Regierung das Gesetz im Amtsblatt bis heute noch nicht veröffentlicht. Dies war zu begrüssen. Nun dürfte aber demnächst die Veröffentlichung des Gesetzes erfolgen, womit zugleich die Referendumsfrist beginnen wird.

Frühzeitig hat auch die Lehrerschaft sich um das Korporationsgesetz bekümmert, teilweise mit grosser Begeisterung, teilweise aber kühler. Im Dezember 1933 hat der Vorstand der kantonalen Krankenkasse einen Statutenentwurf für die „Korporation der Freiburger Schule“ veröffentlicht. Dieses Projekt wurde allen Lehrpersonen zugestellt mit der Bitte, es zu studieren. Jeder Kreis hielt darauf eine Sitzung ab, um die Ansichten und Vorschläge auszutauschen. Die Abgeordneten aller Inspektoratskreise und die andern interessierten Gruppen versammelten sich Ende Juni zu einer orientierenden Sitzung im Hotel der Korporationen in Freiburg. Diese Versammlung glich einem „Verfassungsrat“ oder einer grossen Statutenberatungskommission. Wir lassen hier den Statutenentwurf für die „Korporation der Freiburger Schule“ folgen, der als Diskussionsgrundlage dient. Er lautet:

Titel I: Name, Sitz und Dauer.

Art. 1. Unter dem Namen „Korporation der Freiburger Schule“ besteht gemäss des Titels II der Z. G. B. Art. 80 u. f. und des Art. X. des freiburgischen Gesetzes vom eine Vereinigung, deren Sitz Freiburg und deren Dauer unbeschränkt ist. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Titel II: Zweck und Mittel.

Art. 2. Die Korporation bezweckt:

- a) Den korporativen Zusammenschluss all jener, denen die Verantwortung der Freiburger Schule obliegt.
- b) Die Wohlfahrt und das gute Gedeihen dieses Volksdienstes.
- c) Die Mitarbeit an der Durchführung einer christlichen Gesellschaftsordnung.
- d) Das Studium und die Lösung der ins Schulgebiet einschlägigen Probleme.
- e) Die Regelung der Beziehung zwischen den verschiedenen Elementen der Korporation durch ein Normalstatut, Schutz und Förderung der materiellen, moralischen und sozialen Interessen der Mitglieder dieses Berufskörpers.
- f) Die fruchtbare Zusammenarbeit des Lehrpersonals, der Eltern, Schulbehörden, der Vertreter des Staates und der Kirche zum besten Wohle des Kindes und des Kantons.
- g) Die Gründung und Verwaltung von der Korporation, ihren Verbänden und Mitgliedern nützlichen Institutionen.

Art. 3. Die Korporation erfüllt diesen Zweck:

- a) Durch Schaffung der Verbände, aus denen sie sich zusammensetzt.
- b) Durch Schaffung der zur Leitung der Korporation notwendigen Organe.
- c) Durch Herausgabe eines Berufsorgans (Zeitschrift).
- d) Durch Ernennung der zum guten Gedeihen der Korporation notwendigen Kommissionen.

Titel III: Mitglieder.

Art. 4. Mitglieder der Korporation sind:

- a) Der Verband des Lehrpersonals der Primar- und Sekundarschulen.

- b) Die Vereinigung der Schulinspektoren und die Direktoren der verschiedenen Institute (Lehrerseminar, Sekundar- und Gewerbeschulen).
- c) Die Delegationen der Erziehungsdirektion, der Studienkommission und der Kirche.

Titel IV: Verbände und Delegationen.

Art. 5. Der Verband des Lehrpersonals der Primar- und Sekundarschulen setzt sich aus allen Personen zusammen, die in den offiziellen Primar- und Sekundarschulen des Kantons tätig sind. Jeder Kreis bildet eine Untersektion dieses Verbandes und wird durch eigene, vom Berufsrat approbierte Statuten geleitet.

Art. 6. Die verschiedenen von den respektiven Behörden ernannten Delegationen stellen im Einverständnis mit dem Berufsrat eigene Statuten auf.

Titel V: Organe der Korporation.

Art. 7. Die Organe der Korporation sind:

- a) Die Generalversammlung.
- b) Der Berufsrat.
- c) Die Direktion.
- d) Die Rechnungsrevisoren.
- e) Die Kommissionen.

Art. 8. Die Generalversammlung setzt sich zusammen:

- a) Aus 15 Delegierten des Primarlehrerverbandes.
- b) Aus 15 Delegierten der Inspektorenvereinigung und der verschiedenen Institute, die wie folgt aufgeteilt werden: 3 Inspektoren, 3 Vertreter des Lehrerseminars, je 3 Vertreter der männlichen und weiblichen Sekundarschulen und 3 Vertreter der Gewerbeschulen.
- c) Aus 15 Vertretern des Staates.

Art. 9. Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Die Ernennung des Berufsrates, der Direktion und der Rechnungsrevisoren.
- b) Die Aufstellung des Budgets und die Genehmigung der Jahresrechnung.
- c) Die Beschlussfassung über die vom Berufsrat oder den verschiedenen Delegationen vorgebrachten Anträge.
- d) Annahme oder Abänderung der Statuten.

Art. 10. Der Berufsrat setzt sich zusammen:

- a) Aus 5 Mitgliedern des Primarlehrerverbandes.

- b) Aus 5 Mitgliedern der Inspektorenvereinigung und der verschiedenen Institute, die folgendermassen verteilt sind: 1 Schulinspektor, 1 Vertreter des Lehrerseminars, je 1 Vertreter der männlichen und weiblichen Sekundarschulen und 1 Vertreter der Gewerbeschulen.

- c) Aus 5 Vertretern des Staates.

- d) Aus einem von den 15 Mitgliedern des Berufsrates gewählten Präsidenten.

Art. 11. Die Vollmachten des Berufsrates sind:

- a) Die Leitung der Korporation und die Verwaltung ihrer Institutionen, insofern diese durch vorliegende Statuten nicht schon einem andern Organ überwiesen sind.
- b) Die Ernennung der Direktion.
- c) Die Einberufung der Generalversammlung, Aufstellung ihrer Traktanda und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- d) Der Berufsrat vertritt den Beruf vor den andern Korporationen oder vor dem Staate.
- e) Er beschliesst die Gründung korporativer Institutionen, ernennt die Mitglieder der verschiedenen Kommissionen und kontrolliert deren Tätigkeit.
- f) Er trifft alle zur Wahrung des guten Einvernehmens der Mitglieder der Korporation nützlichen Massnahmen und ist die letzte Instanz, an die in Streitigkeiten appelliert werden kann.
- g) Er legt das jährliche Budget vor und unterbreitet der Generalversammlung die Jahresrechnung.
- h) Er ernennt den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Kassier der Korporation.
- i) Er wird auf Jahre gewählt.

Art. 12. Die Direktion besteht aus 7 Mitgliedern. Der Präsident des Berufsrates gehört ihr von rechtswegen an und leitet sie. Die andern 6 werden vom Berufsrat, und zwar in gleichem Verhältnis aus allen 3 Verbänden resp. Delegationen der Korporation gewählt.

Sind der Sekretär und der Kassier der Korporation nicht Mitglieder des Berufsrates, so besitzen sie dort wenigstens beratende Stimme.

Art. 13. Die Direktion besitzt folgende Kompetenzen:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse des Berufsrates.

b) Die Aufsicht über Wohl und Gedeihen der Korporation und ihrer Organe, die Einberufung des Berufsrates, so oft dies als nützlich erscheint. Sie schlichtet als erste Instanz eventuelle Streitigkeiten und ergreift alle Massnahmen zur Wahrung des sozialen Zweckes der Korporation.

c) Sie konstituiert sich selbst.

Art. 14. Den Rechnungsrevisoren steht jederzeit das Recht zu, die finanzielle Verwaltung der verschiedenen Organe der Korporation zu kontrollieren, insofern für das eine oder andere derselben nicht spezielle Kontrolle vorgesehen ist. Sie unterbreiten der Generalversammlung einen jährlichen Bericht

Art. 15. Die verschiedenen vom Berufsrat ernannten Kommissionen üben ihr Mandat nach den von diesem aufgestellten Regeln und Kompetenzen aus.

Titel VI: Verpflichtungen der Mitglieder.

Art. 16. Die Pflichten der Verbände oder Delegationen als Mitglieder der Korporation werden bestimmt durch die Organe der Korporation. Die Aufgaben und Pflichten der Mitglieder der verschiedenen Verbände und Delegationen sind in eigenen vom Berufsrat genehmigten Statuten oder Reglementen festgelegt.

Art. 17. Kraft des freiburgischen Gesetzes vom dehnen sich die Beschlüsse der Organe der Korporation auf alle Personen aus, die offiziell in den Schulen des Kantons tätig sind.

Art. 18. Die Beschlüsse der Generalversammlung oder des Berufsrates sind nur dann gültig, wenn sie die Mehrheit aller in der Korporation gleichberechtigten Delegationen oder Verbände besitzen.

Art. 19. Die einem Verbände der Korporation zugeteilten und auf frühere rechtliche Bestimmungen beruhenden Institutionen können nicht ohne Beobachtung der im Art. 18 vorgesehenen Massnahmen abgeändert werden.

Titel VII: Statuten und Auflösung.

Art. 20. Die Annahme und Abänderung der Statuten unterstehen der Generalversammlung. Das Initiativrecht hiezu steht einzig und allein dem Berufsrat oder den der Korporation angegliederten Verbänden und Delegationen zu.

Art. 21. Der Staatsrat oder die von ihm be-

zeichnete Behörde allein kann die Gründung oder Auflösung der Korporation beschliessen. Das Inkrafttreten der vorliegenden Statuten und jede Abänderung derselben hängt von der Genehmigung obiger Behörde ab.

Art. 22. Die Oberaufsicht und die Beschlussfassung im Fall eines Rekurses von Drittpersonen gegen die Korporation oder ihre Organe untersteht dem Staatsrat oder der von ihm bestimmten Behörde.

Die Diskussion in der eingangs erwähnten Sitzung war teilweise sehr interessant. Immerhin muss gesagt werden, dass noch recht viele Teilnehmer über das Wesen der Korporationen nicht im klaren waren. So entspann sich z. B. eine lebhafte Aussprache über die Teilnahme d. h. die Mitgliedschaft des Seminars in der Korporation der Schule. Die Sache ist nicht so schwer zu lösen. Das Korporationsgesetz schreibt jeder Korporation vor, dass sie selbst für Nachwuchs zu sorgen habe. Die Ausbildung für die Korporation der Schule besorgt aber das Seminar. Die Korporation wird also ein Mitspracherecht erhalten, wer ausgebildet werden soll und wie er ausgebildet wird. Dieser Punkt ist von grosser Bedeutung, denn das Schicksal der Korporationen hängt ja mehr oder weniger vom Nachwuchs ab. — Eine andere Frage war jene der Beteiligung des Kantonalen Freiburgischen Erziehungsvereins. Von Seite der reformierten Mitglieder wurde die Beteiligung mehr oder weniger deutlich abgelehnt. Die konfessionelle Minderheit fürchtete, dadurch benachteiligt zu werden. Andererseits wurde aber betont, dass der Kant. Erziehungsverein die Vertretung der Eltern darstelle. Es ist für unsere Verhältnisse nicht zu vergessen, dass der Freiburgische Erziehungsverein gerade im welschen Kantonsteil grosses Ansehen und in Schulfragen entscheidenden Einfluss besitzt. Aus diesem Grunde wäre seine Mitgliedschaft in der Korporation erwünscht. Man darf allerdings den Wunsch äussern, dass der Staat seine Vertreter zum Teil auch aus diesem Verein wähle, womit sich die Beteiligung erübrigte.

Wir werden später auf die Korporationsfrage zurückkommen. Sie wird sicher unsere Kollegen weit im Lande herum interessieren. Die grosse Kommission hat nach alter Sitte wiederum eine kleine Kommission eingesetzt, die verschiedene Fragen näher abklären wird. Diese besteht aus 5 Mitgliedern.

Auswärtige Kollegen mögen sich vielleicht fragen, warum sich denn die Freiburger Lehrer so eifrig um die Korporation kümmern, wenn doch in einer Volksabstimmung das ganze Gesetz bachab geschickt werden könnte. Mit dieser Möglichkeit muss man freilich rechnen; sie ist aber unwahrscheinlich. Und wenn auch das Volk das Gesetz verwürfe, hätte die Regierung trotzdem das Recht, die Korporation der Schule als juristische Person anzuerkennen. Die Regierung würde dies in unserem Falle ohne Zweifel tun. Deswegen kann wohlgenut an die Ausarbeitung des Korporationsstatuts geschritten werden. Die kleine Kommission wird nun den Entwurf bereinigen, ihn der grossen Kommission wieder vorlegen und dann damit vor die ‚Generalversammlung‘ gelangen.

Man fragt sich auch, warum gerade die *Schule* die erste Korporation sein soll, die ins Leben gerufen wird. Das dürfte nicht schwer zu beantworten sein: Es geschieht zum Teil aus propagandistischen Gründen, zum Teil wegen des guten Beispiels und zum Teil aus Sympathie zur Regierung, insbesondere zum unermüdlichen Vorkämpfer für den Korporationsgedanken, Herrn Staatsrat und Erziehungsdirektor Dr. Piller. Ferner wird das Korporationssystem der Lehrerschaft Vorteile bringen. Seit Jahren hat sie eine bessere

„Verkehrsmöglichkeit“ mit der Regierung gewünscht. Die Delegationen der Lehrerschaft wurden meist aus dem Vorstand der kantonalen Krankenkasse bestellt. Diese Institution war mit der Pensionskasse das einzige Band, das die Lehrpersonen des ganzen Kantons umschlang. Allerdings hatte auch diese Vertretung keinen gesetzlichen Rückhalt. Durch die Korporation wird nun ein Instrument geschaffen, ausgerüstet mit gesetzlichen Vollmachten und besonderen Rechten. Die Korporation wird alles, was sich um die Schule interessiert, enger zusammenschliessen und so sicher fruchtreich zum Wohle der Jugend in Erziehung und Unterricht wirken.

Einer besonderen Klarstellung bedarf die *Mitgliedschaft*. Zwang wird nicht ausgeübt. Wer nicht Mitglied werden will, kann es bleiben lassen. Ueberhaupt schafft ja das Korporationsgesetz keine Korporationen, sondern gibt den Berufsständen nur die *Möglichkeit*, sich korporativ zu vereinigen. Allerdings sind dann viele Beschlüsse auch für die Nichtmitglieder des gleichen Berufs rechtsgültig. Daraus ersieht man, dass z. B. ein Dutzend Mitglieder des gleichen Berufes eine Korporation bilden können, und ihre Beschlüsse wären, sofern die Korporation vom Staatsrat anerkannt würde, rechtsverbindlich für alle übrigen Berufsgenossen. Es wäre deshalb höchst unklug, sich schmollend in eine Ecke zu „verziehen“. So ginge man nur des Einflusses auf die Ausgestaltung des Statuts verlustig.

Düdingen.

E. Felder.

Das freie katholische Lehrerseminar St. Michael in Zug

Das heutige Lehrerseminar besteht im Realgymnasium, das vier Jahre dauert und dem anschliessend einjährigen Pädagogium, so dass der Lehrer-Bildungsgang um ein Jahr verlängert wurde. Das ermöglicht eine bessere allgemeine Geistesschulung und eine bessere berufliche Bildung. Dem gleichen Zweck dient

auch die Trennung des Lehrerseminars in Realgymnasium und Pädagogium.

Das *Realgymnasium* vermittelt die allgemeine Geistesschulung auf der Grundlage der neuen Sprachen und der wirtschaftlich-technischen Realien. Der Stoff verleiht so ein den modernen Zeitforderungen entsprechendes